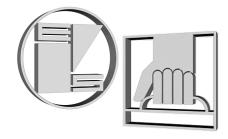
GmbH & Co. KG



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

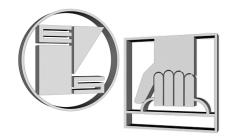
§ 1 Geltung

- § 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend, Selbstbelieferung vorbehalten. Angebote haben eine Gültigkeit von vier Wochen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- § 1.2 Für alle Auftragsabwicklungen gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme gültigen Fassung. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind für uns unverbindlich, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird; der Hinweis, dass wir auf der Basis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen arbeiten, ist ausreichend. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- § 1.3 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen haben auch ohne besonderen Hinweis volle Gültigkeit. Dies gilt insbesondere auch für Folgelieferungen.
- § 1.4 Die in Druckschriften enthaltenen Angaben sowie mündlich oder schriftlich erteilten Auskünfte bezüglich der Ausführung unserer Artikel gelten in keinem Fall als zugesicherte Eigenschaften. Gleiches gilt für zur Verfügung gestellte Muster. Zur Sicherstellung einer geeigneten Nutzung ist der Kunde aufgefordert, geeignete Tests durchzuführen. Wir behalten uns vor, Änderungen am Artikel und in der Materialzusammensetzung auch ohne besonderen Hinweis vorzunehmen, so dass Prüfpflicht für jede Lieferung erneut gilt.
- § 1.5 Alle Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der Einhaltung der Vertragsbedingungen, insbesondere von der Einhaltung bestätigter Lieferzeiten. Als höhere Gewalt gelten auch Unfälle, Materialmangel, Betriebsstörungen und dergleichen.

§ 2 Preise

- § 2.1 Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise in EURO [€] per 1.000 Stück sofern keine andere Mengeneinheit, wie zum Beispiel Stück oder 1.000 Paar, angegeben ist.
- § 2.2 Die Preise schließen die Kosten für Standardverpackungen ein.
- § 2.3 Bei Inlandsaufträgen mit einer Lieferanschrift im Ausland werden die für den Versand entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Des Weiteren gelten die Preise für das jeweilige Ausland.
- § 2.4 Bei Exportgeschäften gelten die Preise für das jeweilige Exportland. Exportgeschäfte mit einer Lieferanschrift im Inland unterliegen den Gesetzmäßigkeiten von Reihengeschäften und sind mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu belegen.

GmbH & Co. KG



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 3 Servicepauschalen und Zuschläge

§ 3.1 Servicepauschalen und Zuschläge dienen dazu, Mehrkosten aufwandsgerecht zu decken, so dass Sonderleistungen nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen, sondern vom Verursacher getragen werden. Wir behalten uns das Recht vor, entsprechende Aufwandsentschädigungen im Einzelfall in Rechnung zu stellen.

§ 3.2 Kleinauftrag

Bei Aufträgen mit einem Nettowarenwert unter € 150,00 berechnen wir einen Zuschlag in Höhe von € 15,00, um den administrativen Aufwand zu decken.

§ 3.3 Export

Bei Exportlieferungen berechnen wir je Fakturierung € 15,00.

§ 3.4 Sonderverpackung

Standardverpackungen sehen die Aufteilung der Bestellmenge auf Verpackungseinheiten unter Ausnutzung größtmöglicher Einheiten vor oder eine Kommissionierung zur Minimierung der Gesamtanzahl der Verpackungseinheiten. Alle hiervon abweichenden Verpackungen/Kommissionierungen gelten als Sonderverpackungen. Sollen auf Kundenwunsch kleinere/andere Verpackungseinheiten als standardmäßig vorgesehen zur Auslieferung kommen, stellen wir je zusätzlicher Verpackungseinheit einen Betrag von € 2,50 in Rechnung.

§ 3.5 Etikettierung

Unsere Verpackungen sind üblicherweise an drei Seiten mit unserer Artikelsachnummer markiert (z.B. Stempelung). Anhand dieser Nummer lassen sich Artikel, Material und Farbe sowie der Inhalt der Verpackungseinheiten identifizieren. Sollen zudem Markierungen vorgenommen werden, müssen wir je Markierung einen Betrag in Höhe von € 2,50 in Rechnung stellen.

§ 3.6 Neutrale Verpackung und neutrale Lieferung

Neutrale Verpackung bedeutet, dass unsere Verpackungen keinen Hinweis auf die Herkunft von EKS® geben. Hierzu ist es erforderlich, unsere Lagerware neu zu verpacken bzw. unser Klebeband zu entfernen und durch neutrales zu ersetzen.

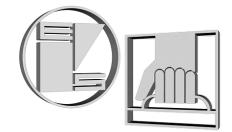
Neutraler Versand bedeutet weiterhin, dass unsere Versandaufkleber keinen Hinweis auf EKS® geben bzw. als Absender den Auftraggeber ausweisen. Zudem ist die Verwendung von Kundenlieferscheinen oder die Manipulation oder Neutralisierung unserer Lieferscheine möglich.

Der hieraus resultierende Mehr- und Arbeitsaufwand wird mit einem Betrag in Höhe von € 2,50 je Verpackungseinheit in Rechnung gestellt.

§ 3.7 Lieferavisierung

Standardmäßig sehen wir von Lieferavisierungen ab, da wir den abgehenden Liefertermin in der Regel taggenau schriftlich bestätigen. Ist vom Kunden dennoch eine vorausgehende Avisierung der Lieferung gewünscht, ist hierfür ein Betrag in Höhe von € 5,00 zu entrichten.

GmbH & Co. KG



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 3.8 Warenrücknahme (Stückzahlkontrolle, Neuverpackung und Wiedereinlagerung). Zur Rücknahme falsch bestellter oder für den Kunden nicht mehr verwendbarer Ware sind wir nicht verpflichtet.

Sollten wir dennoch einer Rücknahme zustimmen, so sind wir berechtigt, eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zu erheben.

Eine Rücklieferung hat in jedem Falle frei Haus zu erfolgen.

Zusätzlich fallen € 2,50 je Verpackungseinheit für Stückzahlkontrolle, etwaige Neuverpackung sowie die Wiedereinlagerung an.

Die Höhe des Gutschriftsbetrages richtet sich nach der Wiederverkaufsfähigkeit der Ware und liegt in der Regel bei 50 % des Nettowarenwertes.

§ 3.9 Ablieferungsnachweis

Für die Erbringung eines schriftlichen Ablieferungsnachweises stellen wir eine Gebühr in Höhe von € 5,00 in Rechnung. Wir behalten uns das Recht vor, die Berechnung bei einem Folgeauftrag vorzunehmen.

§ 3.10 Zollpapiere

Ist bei Lieferungen in Drittländer die Vorlage bestimmter Dokumente beim Zollamt erforderlich, erheben wir für diesen Aufwand eine Pauschale in Höhe von € 25,00. Die Erstellung von Zollpapieren, die nicht beim Zollamt vorgelegt werden müssen, erfolgt ohne zusätzliche Gebühr.

§ 3.11 Lieferung nach Übersee

Für Lieferungen nach Übersee erheben wir eine Pauschale in Höhe von € 50,00 zur Deckung des administrativen Aufwandes.

§ 4 Zahlung und Eigentumsvorbehalt

§ 4.1 Sofern keine abweichenden Konditionen vereinbart werden, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug.

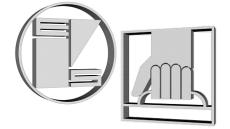
Zahlungen gelten erst mit der Gutschrift auf einem unserer Konten als erfüllt. Die Zustellung von Schecks muss also die Postlaufzeit sowie eine angemessene Bearbeitungsfrist berücksichtigen.

- § 4.2 Das Rechnungsdatum entspricht dem Datum der Leistungserbringung, also dem Datum der abgehenden Lieferung.
- § 4.3 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Mahngebühren in Höhe von € 10,00 bei der zweiten und € 25,00 bei der dritten Mahnung. Darüber hinaus werden Verzugszinsen in Höhe von 14,5 % in Rechnung gestellt.
- § 4.4 Bei Nichtbeachtung unserer Zahlungsbedingungen und bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder Leistungsempfängers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, behalten wir uns das Recht vor, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und für weitere Aufträge Vorauskasse oder Sicherheiten zu verlangen oder unsere Bedingungen im Einzelfall zu ändern.
- § 4.5 Abweichenden Zahlungsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen.

§ 4.6 Eigentumsvorbehalt

Etwaiger Eigentumsvorbehalt gilt stets auch für Folgelieferungen auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

GmbH & Co. KG



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 4.7 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen unseres Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er schon jetzt in korrespondierender Höhe an uns ab, ohne die Berechtigung zu verlieren, die Forderung selbst einzufordern und einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Von diesem Recht werden wir jedoch keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen zur Kaufpreiszahlung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt.

§ 4.8 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftig entstehender Forderungen, einschließlich von Saldoforderungen, gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Wir erklären uns bereit, den Eigentumsvorbehalt derart einzuschränken, dass die Sicherung stets aktueller Forderungen gegeben ist. Eine entsprechende Freigabevereinbarung ist im Einzelfall zu treffen.

§ 4.9 Rechnungen

Unsere Rechnungen werden standardmäßig elektronisch übermittelt. Der Versand unserer Rechnungen in Papierform auf dem Postweg erfolgt nur auf besonderen Wunsch.

Sollten uns keine expliziten Kontaktdaten für die Rechnungszustellung mitgeteilt werden, nutzen wir die uns bekannten oder die allgemein zugänglichen Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adressen der Besteller/in oder der Zentrale).

§ 4.10 Bankverbindung

Kontoinhaber: Ernst Kraemer & Söhne GmbH & Co. KG

IBAN: DE08 3205 0000 0000 0618 87

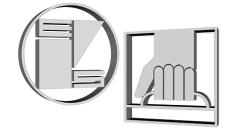
BIC: SPKR DE 33
Bank: Sparkasse Krefeld

Anschrift: Ringstr. 1, D-47918 Tönisvorst

§ 5 Lieferung und Versand

- § 5.1 Alle auch schriftlich angegebenen Liefertermine sind stets unverbindlich. Verzögerungen infolge höherer Gewalt hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich der angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom noch nicht erfüllten Vertrage zurückzutreten. Das gleiche gilt auch für alle anderen Fälle, in denen durch Behinderung, die von uns nicht zu vertreten ist, die Lieferung verzögert oder unmöglich wird. Der Käufer kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er ausdrücklich eine Lieferfrist als bindend vereinbart hat, diese von uns nicht eingehalten wird, er schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt hat und diese Frist, die mit dem Zugang der Nachfristsetzung bei uns beginnt, fruchtlos verstrichen ist.
- § 5.2 Teillieferungen sind zulässig und bedürfen keiner gesonderten Bestätigung.
- § 5.3 Der Versand erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung der kostengünstigsten Versandart. Wird vom Auftraggeber eine spezielle Versandart oder ein außerplanmäßiger Versand gewünscht, so werden entstehende Mehrkosten sowie der Aufwand in Rechnung gestellt.
- § 5.4 Eine Frachtvergütung bei Selbstabholung wird nicht gewährt.
- § 5.5 Der Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt frei Haus, sofern der Nettowarenwert € 300,00 überschreitet. Andernfalls erfolgt der Versand Incoterm 2023 unfrei ab Werk.

GmbH & Co. KG



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- § 5.6 Exportlieferungen in die Länder: Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Slowenien und die Tschechische Republik erfolgen unter Berücksichtigung der jeweiligen Länderpreisliste unverzollt, frei Haus, sofern der Nettowarenwert € 300,00 überschreitet. In alle übrigen Exportländer erfolgt der Versand gegen Berechnung der Versandkosten. Liegt der Nettowarenwert unter € 300,00 erfolgt der Versand unfrei ab Werk oder frei Haus gegen Berechnung der Versandkosten.
- § 5.7 Der Versand erfolgt unversichert und auf Gefahr des Auftraggebers. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, unabhängig davon, ob die Lieferung frei oder unfrei erfolgt. Verzögert sich die Auslieferung der Ware durch Verschulden oder auf Verlangen des Auftraggebers, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Gleiches gilt im Falle der Selbstabholung.

§ 6 Verpackung

- § 6.1 Die Verpackung ist, sofern es sich um eine Standardverpackung handelt, im Preis enthalten. Die Verpackungseinheiten werden in Abhängigkeit der Bestellmenge durch uns festgelegt. Sofern die bestellte Stückzahl nicht durch die standardmäßig verfügbaren Verpackungseinheiten zusammenzustellen ist oder kleine oder passende Verpackungseinheiten nicht verfügbar sind, behalten wir uns die Änderung der Liefermenge auf die nächstmögliche, größere Stückzahl vor. Eine Unterlieferung erfolgt nur auf besonderen Wunsch.
- § 6.2 Bei Sonderverpackungswünschen behalten wir uns die Berechnung entstehender Mehrkosten vor.
- § 6.3 Eine Rücknahme von Verpackungen erfolgt nur nach Vereinbarung und bei für uns kostenfreier Rücklieferung. Nicht wiederverwendbare, insbesondere verunreinigte Verpackungen werden gegen Berechnung entsorgt.

§ 7 Mengenkontrakte/Abrufaufträge

- § 7.1 Mengenkontrakte gelten als Festaufträge mit einer Abnahmeverpflichtung innerhalb von zwölf Monaten ab Bestätigung, Mitteilung der Lieferfähigkeit oder erster Auslieferung.
- § 7.2 Bei Teillieferungen aus Mengenkontrakten gewähren wir den Preis für die Gesamtmenge. Zuschläge und Nebenkosten beziehen sich jedoch auf die Mengen der Teillieferungen.
- § 7.3 Bei Bekanntgabe der Abruflosgrößen wird in der Regel eine der Losgrößen zur sofortigen Auslieferung bereitgehalten. Ansonsten wird die Produktion bevorzugt behandelt.

§ 8 Beanstandungen und Haftung

- § 8.1 Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich vorzulegen. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der kompletten Lieferung führen, sofern eine Trennung der mangelfreien und mangelbehafteten Ware mit zumutbarem Aufwand möglich ist.
- § 8.2 Bei berechtigten Beanstandungen haben wir das Recht, eine Ersatzlieferung durchzuführen oder wahlweise den Minderwert zu erstatten.
- § 8.3 Schadensersatzansprüche beschränken sich grundsätzlich auf die von uns gelieferte Ware. Für Folgeschäden besteht keinerlei Haftung.
- § 8.4 Mit der Weitergabe der Ware an Dritte wird unsere weitere Haftung ausgeschlossen.

GmbH & Co. KG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 9 Höhere Gewalt

- § 9.1 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, soweit dies durch Ereignisse oder Umstände verursacht wurde, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (a) Feuer- und Explosionen, Überflutungen, Stürme, Erdbeben, Tsunamis, Kriege, militärische Maßnahmen, nationalem Notstand, innere Unruhen, Terrorismus oder vergleichbare Ereignisse (b) Pandemien, Epidemien, Krankheiten, Seuchen (jeweils einschließlich späterer Ausbruchswellen), Quarantänemaßnahmen oder Gesundheitsnotstände (c) Streiks oder sonstige Auseinandersetzungen mit Arbeitsnehmern (bei der betroffenen oder einer dritten Partei) oder Gewerkschaften (unabhängig davon, ob die jeweiligen Forderungen der Arbeitnehmer oder Gewerkschaften angemessen sind), (d) Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Exportverboten, Genehmigungen, Anordnungen, behördlichen Maßnahmen oder ähnlichen Vorgaben (e) Mangel an Transportmitteln oder Transportverzögerungen (f) ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung von erforderlichen Rohstoffen, Rohmaterialien, Arbeitskräften, Dienstleistungen, Energien, Werkzeugen, Maschinen oder Einrichtungen sowie (g) Betriebsstörungen oder Ausfall von Anlagen (nachfolgend "Höhere Gewalt").
- § 9.2 Reicht die verfügbare Liefermenge des Verkäufers aufgrund Höherer Gewalt nicht aus, um seine Lieferverpflichtungen aus den eingegangenen Lieferverträgen zu erfüllen, so ist er berechtigt, die verbleibenden Produkte nach seinem vernünftigen Ermessen unter seinen Kunden aufzuteilen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Produkte auf dem freien Markt oder von anderen Herstellern oder Lieferanten, einschließlich anderer Unternehmen der Gruppe, zu beschaffen. Soweit der Verkäufer Produkte nach einem Ereignis Höherer Gewalt kauft oder erhält, ist er berechtigt, sie nach seinem eigenen Ermessen zu nutzen oder zu vertreiben.

§ 10 Rechtsstreitigkeiten und Schlussbestimmung

- § 10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile, auch bei Exportgeschäften, ist 47906 Kempen/Deutschland.
- § 10.2 In allen Fällen, auch bei Exportgeschäften, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- § 10.3 Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen uneingeschränkt gültig. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bedingung durch eine wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck in größtmöglichem Maße nahe kommt. Entsprechendes gilt für bestehende oder entstehende Lücken in den Bedingungen.

Fassung: Dezember 2023